

— Bearbeiterin: Frau Stech, Frau Mayer  
Telefon: (0821) 327-2218, (0821) 327-2632  
Telefax: (0821) 327-12218, (0821) 327-12632  
E-Mail: [katrin.stech@reg-schw.bayern.de](mailto:katrin.stech@reg-schw.bayern.de)  
[ingrid.mayer@reg-schw.bayern.de](mailto:ingrid.mayer@reg-schw.bayern.de)

— **Geplanter Nasskiesabbau mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1322, 1354 - 1358, 1360, 1361, 1364 - 1366, 1371, 1373, 1375, 1377, 1382, 1385, 1388, 1405 - 1407 und 1417 der Gemarkung Kirchheim i. Schw., Markt Kirchheim i. Schw., durch die Firma Franz Kaiser GmbH & Co. KG, Salgen; Raumordnungsverfahren**

— **Landesplanerische Beurteilung vom 5. April 2016**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>A.</b> Gesamtergebnis	2
<b>B.</b> Gegenstand und Verlauf des Verfahrens, beteiligte Stellen, Beteiligung der Öffentlichkeit, Anhörungsergebnis	3
<b>C.</b> Raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens, Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung	9
<b>D.</b> Raumordnerische Gesamtabwägung	21
<b>E.</b> Abschließende Hinweise	22



Die Regierung von Schwaben schließt das Raumordnungsverfahren (ROV) mit folgender Beurteilung ab:

#### **A. Gesamtergebnis**

Der geplante Nasskiesabbau mit teilweiser Wiederverfüllung gemäß den Verfahrensunterlagen in der Fassung vom August 2015 entspricht mit folgenden Maßgaben den Erfordernissen der Raumordnung:

##### 1. Naturschutz

Sämtliche im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand 12.08.2015, dargestellten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insbesondere auch der völlige Verzicht auf fischereiliche Nutzung) und die funktionserhaltenden Maßnahmen sind zeitgerecht umzusetzen und auf Dauer zu sichern. Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsraumes sind nicht zulässig. Im Rechtsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass für die Renaturierung in allen Abbauabschnitten unbelastetes und grundwasserunschädliches Auffüllmaterial in ausreichender Menge rechtzeitig zur Verfügung steht.

##### 2. Wasserwirtschaft

Nachteilige Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse durch Kiesentnahme und anschließende Renaturierung müssen sowohl im Nassabbaubereich selber wie in dessen Umfeld durch bewährte planerische und fachtechnische Maßnahmen, erforderlichenfalls durch Beibringung von Nachweisen und hydrologischen Gutachten, ausgeschlossen werden. Durch den geplanten Abbau samt Renaturierungsmaßnahmen dürfen keine nachteiligen Änderungen am Grundwasserfließgeschehen und am Grundwasserstand sowie keine nachteiligen Auswirkungen für den Hochwasserabfluss entstehen. Insbesondere müssen das Eindringen von Oberflächenwasser in das freigelegte Grundwasser, ein Überlaufen der abbaubedingten Grundwasserfreilegung, eine schädliche Vernässung angrenzender Flächen und eine Veränderung der Hochwasserverhältnisse im Umfeld zuverlässig ausgeschlossen werden.

##### 3. Bodenschutz

Der Kiesabbau ist bodenschonend durchzuführen. Die Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Beim Nachweis von schadstoffbelasteten Böden sind für Zwischenlagerung, Ablagerung und Verwertung von Material die notwendigen Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um schädliche Einwirkungen auf den Boden, und damit auf den Grundwasserkörper, auszuschließen.

##### 4. Verkehr

Durch den Abbaubetrieb und den Kiestransport dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße MN 7 nicht beeinträchtigt werden. Eine ausreichende verkehrssichere Zuwegung und Anbindung sind zu gewährleisten.



5. Landwirtschaft

Die uneingeschränkte Bewirtschaftung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist weiterhin zu gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit des landwirtschaftlichen Wegenetzes ist sicherzustellen.

6. Energieversorgung

Die fortdauernde Funktionsfähigkeit der im Planungsraum vorhandenen Energieleitung sowie deren geplante Erneuerung sind zu gewährleisten.

**B. Projekt, Verfahren, Beteiligte, Anhörungsergebnis**

1. Projekt

Mit Schreiben vom 02.02.2009 leitete die Regierung für das Vorhaben „Geplanter Nasskiesabbau mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken 1322, 1354 – 1361, 1364 – 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 – 1375, 1377, 1382, 1385, 1388, 1405 – 1407 und 1417 der Gemarkung Kirchheim i. Schw. durch die Firma Franz Kaiser GmbH & Co. KG, Salgen“ ein ROV ein. Der Anhörung lagen die Verfahrensunterlagen in der Fassung vom 20.01.2009 zugrunde. Nach Vorliegen des Anhörungsergebnisses hat die Regierung in Abstimmung mit der Firma Franz Kaiser GmbH & Co. KG das ROV im Juni 2009 ausgesetzt. Mit Schreiben vom 04.09.2015 reichte die Firma Franz Kaiser GmbH & Co. KG wesentlich überarbeitete Verfahrensunterlagen, Stand August 2015, ein. Aufgrund dieser Sachlage stellte die Regierung das ROV mit Schreiben vom 25.09.2015 für das damalige Projekt ein.

Das überarbeitete Projekt stellt sich nach den Verfahrensunterlagen in der Fassung vom August 2015 wie folgt dar:

Die Firma Franz Kaiser GmbH & Co. KG – im Folgenden auch Projektträgerin genannt - beabsichtigt, das bestehende Kiesabbaugebiet am Standort Kirchheim i. Schw. erheblich zu erweitern. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von etwa 61 ha. Davon wird bereits auf einer genehmigten Abbaufäche von ca. 13 ha Kies abgetragen, so dass der geplante weitere Kiesabbau auf einer Fläche von ca. 45 ha (einschließlich der zu erhaltenden Randflächen) erfolgen soll. Es ist dabei vorgesehen, 2.379.741 cbm Kies im Nassabbauverfahren in 9 Abbaubereichen abzutragen. Die Abbautiefe soll im Mittel bei 7 m liegen. Die geplante Abbaudauer beträgt ungefähr 35 bis 40 Jahre.

Die für den Kiesnassabbau vorgesehene Fläche wird gegenwärtig überwiegend intensiv landwirtschaftlich und als Grünfläche genutzt. Zudem liegt im weiteren Plangebiet eine durch Kiesabbau entstandene ca. 9 ha große Wasserfläche. Im Rahmen der Rekultivierung sehen die Verfahrensunterlagen die Herstellung von zwei bleibenden Gewässern durch teilweise Wiederverfüllung mit der Folgenutzung „Naturschutz“ - ohne Bademöglichkeiten und ohne fischereiliche Nutzung – vor.

Im Übrigen nimmt die Regierung Bezug auf die Verfahrensunterlagen vom August 2015 (einschließlich der Kartenbeilagen).



## 2. Verfahren

Das Vorhaben bedarf als erheblich überörtlich raumbedeutsame Maßnahme nach den Vorschriften der Art. 24 und 25 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) der Abstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung durch ein ROV.

Die Regierung als höhere Landesplanungsbehörde hat das ROV mit Schreiben vom 25. September 2015 an die berührten Träger öffentlicher Belange sowie an die sonstigen Stellen eingeleitet. Der Anhörung lagen die von der Projektträgerin mit Schreiben vom 4. September 2015 übermittelten vollständigen prüffähigen Verfahrensunterlagen in der Fassung vom August 2015 zugrunde. Die am Verfahren beteiligten Stellen hatten bis 13. November 2015 Gelegenheit zur Äußerung; dem Landratsamt Unterallgäu wurde auf Wunsch Terminverlängerung bis 27. November 2015 gewährt.

## 3. Verfahrensbeteiligte

Die Regierung hat im ROV folgenden Stellen Gelegenheit zur Äußerung gegeben (Art. 25 Abs. 4 BayLplG):

Markt Kirchheim i. Schw., Gemeinde Aletshausen, Gemeinde Ursberg, Landratsamt Unterallgäu, Landkreis Unterallgäu (Verkehrswesen, Kreisheimatpflege), Regionalverband Donau-Iller, Bezirk Schwaben (Heimatpflege, Fischereiwesen), Bayerisches Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaftsamt Kempten (Allgäu), Staatliches Bauamt Kempten (Allgäu), Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Industrie- und Handelskammer Schwaben, Handwerkskammer für Schwaben, Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern -, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. - Landesgeschäftsstelle Hiltpoltstein -, Bund Naturschutz in Bayern e. V. - Fachabteilung München -, Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V., Bayerischer Jagdverband e. V., Landesfischereiverband Bayern e. V., Bayerischer Bauernverband – Hauptgeschäftsstelle Schwaben –, Bayerischer Industrieverband Steine und Erden e. V. und Lechwerke AG.

Die Öffentlichkeit wurde durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung der Verfahrensunterlagen im Markt Kirchheim i. Schw., in der Gemeinde Aletshausen und in der Gemeinde Ursberg beteiligt (Art. 25 Abs. 5 BayLplG), gleichzeitig hat die Regierung die Unterlagen in das Internet eingestellt.

## 4. Anhörungsergebnis

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Anhörung, soweit sie überörtlich raumbedeutsame Aspekte beinhalten, wiedergegeben. Fachliche und technische Detailfragen, Fragen der Wirtschaftlichkeit, des Bedarfs, der Eigentumsverhältnisse, der Flächenverfügbarkeit und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand der raumordnerischen Überprüfung.

### 4.1 Kommunen, Regionalverband Donau-Iller, Bezirk Schwaben, Landratsamt Unterallgäu

Der *Markt Kirchheim i. Schw.* stimmt dem Vorhaben unter Einwendungen zu. Diese erhebt er gegen die Größe der nach dem Abbau verbleibenden Wasserfläche, weil eine Absenkung des



Grundwasserspiegels mit deutlich nachteiligen Auswirkungen auf die Vegetation und die Bodensituation im Umgriff des Kiesabbaus zu befürchten sei. Daher sollte nach Ansicht des Marktes ein wesentlich größerer Teil der Abbaufläche wiederverfüllt werden.

Der *Regionalverband Donau-Iller* verweist auf die Lage im Vorbehaltsgebiet KS-UA-11 und teilt mit, dass das bayerische Wirtschaftsministerium im Rahmen der Verbindlicherklärung der dritten Teilfortschreibung des Regionalplanes (RP DI) zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen darauf hingewiesen habe, dass die Vorgaben der EG-Vogelschutzrichtlinie (insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung) in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zum Rohstoffabbau innerhalb des Vorbehaltsgebietes KS-UA-11 beachtet werden müssen. Im Falle der Verträglichkeit werde die Erarbeitung und Umsetzung eines fachlichen Gesamtkonzeptes für den Kiesabbau im EU-Vogelschutzgebiet Mindeltal (z. B. Managementplan), das Teilverfüllungen ausgekiester Bereiche und ggf. weitere Kompensationsleistungen im Zuge des Abbaufortschritts vorsieht, vorausgesetzt. Ziel des Gesamtkonzeptes sei die Renaturierung und Optimierung als Wiesenbrüter-Lebensraum. Mit dem Vorhaben besteht von Seiten des Regionalverbandes Donau-Iller grundsätzliches Einverständnis, vorausgesetzt, dass die in der „Verträglichkeitsstudie zum SPA-Gebiet 7828-471“ und im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörden die Erfordernisse eines fachlichen Gesamtkonzeptes in o.g. Sinne erfüllen.

Aus Sicht des *Heimatspflegers des Bezirks Schwaben* verursacht der geplante Abbau nachhaltige Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild des Mindeltales. Daher müsse eine weitere Verschlechterung der Sichtbeziehung zwischen dem Mindeltal und dem Markt Kirchheim i. Schw. mit dem Fuggerschloss durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Ferner wird geäußert, dass der geplante Abbaubetrieb keine neuen weiteren Störwirkungen für das Schutzgut Arten und Lebensräume auslösen dürfe. Positiv werden daher die geplanten Ausgleichsmaßnahmen, die zusätzliche geschützte Lebensräume für gefährdete Arten dauerhaft schaffen sollen, gesehen.

Die *Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben* teilt mit, dass für die geplanten Baggerseen gem. dem Bayerischen Fischereigesetz (BayFiG) ein Fischereirecht entstehe, welches uneingeschränkt der Hegeverpflichtung unterliege. Um dem gerecht zu werden, bedürften Hegemaßnahmen einer ständigen fischereilichen Kontrolle. Ferner teilt die Fischereifachberatung mit, dass oberirdische Gewässer und ihre Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten herzustellen, zu erhalten und zu fördern seien. Aus vorgenannten Gründen sei ein kompletter Ausschluss der Fischerei rechtlich von vornherein nicht zulässig. Vielmehr sei es möglich, unterschiedliche Nutzungsansprüche, wie die Fischerei, mit den Anforderungen des Naturschutzes, insbesondere dem Vogelschutz, in Einklang zu bringen, etwa durch die Ausweisung von räumlichen Schonbezirken.

Die Fischereifachberatung fordert zum Schutz der Fischerei die Einhaltung folgender Auflagen: 1. Gewährleistung der Ausübung der Fischerei nach den fischereigesetzlichen Bestimmungen des BayFiG und 2. Weitere Auflagen zum Schutz der Fischerei bleiben vorbehalten.

Das *Landratsamt Unterallgäu* nimmt unter verschiedenen Gesichtspunkten zum Projekt Stellung:

Aus Sicht der *Tiefbauverwaltung* kann dem Vorhaben unter Beachtung von verschiedenen technischen Auflagen und Bedingungen zur Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße und zur Anbindung zugestimmt werden.



Aus Sicht des *Fachbereiches Abfallrecht und Bodenschutz* widerspricht das Vorhaben höherrangigen Zielen der Abfallwirtschaft, des Boden- und Grundwasserschutzes sowie dem Umweltpakt Bayern. Hierzu verweist er insbesondere auf den Grundsatz des gesetzlich vorgeschriebenen Vorranges der stofflichen Verwertung vor der sonstigen Entsorgung und teilt mit, dass hochwertig aufbereiteter Bauschutt als Kiesersatz in großen Mengen zur Verfügung stehe. Durch neue Kiesgruben werde jedoch die Förderung der Kreislaufwirtschaft - ein vorrangiges Ziel der Abfallwirtschaft - verringert. Ferner äußert der Fachbereich, dass nicht genügend geeignetes Material zur Wiederverfüllung der bestehenden Gruben und Brüche zur Verfügung stehe. Dies habe zur Folge, dass teilweise Flächen nicht mehr ausreichend gemäß den naturschutzfachlichen Vorgaben renaturiert werden könnten. Somit erfolge mit der geplanten umfangreichen weiteren Ausdehnung der Abbauflächen ein Natur- und Landschaftsverbrauch, der auch langfristig nicht mehr ausgeglichen werden könne. Der Fachbereich ist ferner der Ansicht, dass ein öffentliches Interesse an der ausnahmsweisen (Teil-)Verfüllung mit Fremdmaterial gemäß dem Eckpunktepapier zu den Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen nicht bestehen könne, da es sich um ein privatnütziges neues Abbauvorhaben handele.

Aus Sicht der *unteren Naturschutzbehörde* erfüllt das Vorhaben gemäß den vorliegenden Unterlagen vollständig die naturschutzfachlichen Anforderungen. Jedoch sei das Vorhaben nur dann mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen und den Erhaltungszielen des SPA-Gebietes „Mindeltal“ vereinbar, wenn alle aufgezeigten CEF-Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durchgeführt würden. Diese seien daher im ROV-Ergebnis als obligatorisches Maßnahmenpaket darzustellen und dafür in ihrer Gesamtheit lückenlos als landschaftsplanerische Maßnahmen aufzulisten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die geplanten Folgenutzungen und die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich zwingend als Auflagen bzw. Bedingungen in den späteren Genehmigungsverfahren aufzunehmen seien.

Nach Ansicht des *Fachbereiches Wasserrecht* besteht Einverständnis mit der geplanten Verfüllung mit Fremdmaterial Z-0 bis 150.000 Kubikmeter, weil Gründe des öffentlichen Interesses, die nach dem Eckpunktepapier eine Verfüllung mit Fremdmaterial ausnahmsweise zulassen, mit den Erhaltungszielen zur Wahrung der Lebensräume als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiet für wertgebende Vogelarten, insbesondere der Wiesenbrüter im Vogelschutzgebiet „Mindeltal“ als Vorgabe aus qualifizierten Konzepten des Naturschutzes vorlägen. Bezweifelt wird allerdings, ob das für die Teilverfüllung notwendige umgebungsnahe unbedenkliche Z-0 Material zur Verfügung stehe.

Aus Sicht der *Fachbereiche Bauverwaltung, Bauleitplanung, Denkmalschutz, Abfallwirtschaft und Immissionsschutz* bestehen keine Bedenken.

#### 4.2 Fachliche Belange

##### Natur- und Landschaftsschutz

Der *Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV)* begrüßt den fachlichen Schwerpunkt der Rekultivierung (Schutz von terrestrischen Flächen zur Kompensation von verlorenen Wiesenbrüterflächen) und den Ausschluss von Freizeit- und fischereilicher Nutzung. Insbesondere durch den Verzicht auf fischereiliche Nutzung könnten Störungen während der Brutzeit und den damit ver-



bundenen negativen Auswirkungen auf den Bruterfolg vermieden werden. Auch fänden dadurch keine Störungen für ziehende Vogelarten statt, die das Gebiet als Rast- und Nahrungsgebiet während ihrer Wanderung ins Winterquartier und zurück ins Brutgebiet aufsuchten. Um künftige unerwünschte Freizeitaktivitäten erfolgreicher regulieren zu können, plädiert der LBV ferner dafür, die geplanten Seen als Naturschutz- und nicht als Landschaftsseen auszuweisen.

Der *Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V. (VLAB)* lehnt den geplanten Nasskiesabbau ab. So entsprächen der Eingriff und somit der Verlust von Brut- und Nahrungshabitat und das Ausweichen der Bodenbrüter auf benachbarte Flächen und neu zu schaffende terrestrische Ersatzlebensräume nicht den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebiets. Der VLAB befürchtet, dass von den geplanten Seen, trotz der vorgesehenen Folgenutzung „Naturschutz“, eine hohe Attraktivität für die Freizeitnutzung ausgehen werde. Ferner bestehen Bedenken hinsichtlich negativer Auswirkungen auf die Umwelt durch erhöhte Lärmemissionen.

Das *Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU)* teilt mit, dass das Abschieben des Oberbodens zur Herstellung von Magerstandorten zu vermeiden sei. Demnach sollte aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes den „Ausgleichsflächen auf Abstandsflächen an den Rändern des Abbaugebietes“ (vgl. hierzu Erläuterungsbericht S. 17) ein alternativer Zielzustand zugeordnet werden. In Frage kämen Zielbiototypen der Kategorie „R“ oder „K“ der Biotopwertliste des Anhangs 2 der Bay-KompV.

Der *Bayerische Bauernverband* befürchtet schädliche Immissionen für Flora und Fauna durch den Kiesabbau und –transport sowie hohe Umweltauswirkungen für die Wiesenbrüter aufgrund der geplanten Seen. Ferner bezweifelt er, dass die Erhaltungsziele im Vogelschutzgebiet nicht negativ berührt würden, dass die Auswirkungen des Vorhabens als zielneutral einzustufen oder dass die Auswirkungen als artspezifisch neutral anzusehen seien, und kritisiert den Umfang der Ausgleichsflächen. Darüber hinaus wird geäußert, dass die Landwirtschaft nicht als Vorbelastung im betroffenen Vogelschutzgebiet zu sehen sei, da u.a. verschiedene Maßnahmen einiger Landwirte zur Erhöhung der Zahl der Kiebitze und Störche in den letzten Jahren beigetragen hätten.

#### Wasserwirtschaft

Aus Sicht des *Wasserwirtschaftsamtes Kempten* besteht grundsätzliches Einverständnis, vorausgesetzt, die aus naturschutzfachlicher Sicht unabdingbare Forderung nach einer Verfüllung mit Fremdmaterial von rund 140.000 Kubikmeter ist im öffentlichen Interesse, und es ergäben sich darüber hinaus keine weiteren Verfüllungen.

Der *Bayerische Bauernverband* befürchtet durch den Nassabbau eine Absenkung des Grundwasserspiegels.

#### Bodenschutz

Das *LfU* weist darauf hin, dass nach derzeitigem Kenntnisstand im Planungsgebiet gegen erhöhte Stoffgehalte (vor allem Arsen) auftreten könnten. Dadurch könne die Verwertbarkeit von Bodenmaterial eingeschränkt sein, und es könnten Freisetzung dieser Stoffe durch Änderungen der Wasserhältnisse, des pH-Wertes oder des Bodengefüges (u.a. durch Bodenumlagerung) nicht aus-



geschlossen werden. Daher solle sichergestellt werden, dass anfallendes, geogen belastetes Bodenmaterial nicht auf anders- oder unbelastete Böden verlagert oder wiederaufgebracht wird und dort die Bodenfunktionen nachteilig verändert. Zudem dürfe durch das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial und bei Verwendung von „ortsfremdem“ Bodenmaterial für die Verfüllung oder für die Herstellung einer Rekultivierungsschicht keine schädliche Bodenveränderung verursacht werden.

#### Denkmalpflege

Das *Bayerische Landesamt für Denkmalpflege* teilt mit, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht unterliegen. Gegen die Abbauplanung bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

#### Verkehr

Das *Staatliche Bauamt Kempten* teilt mit, dass eine direkte Betroffenheit mit der Staatsstraße St 2037 nicht gegeben sei, da das Vorhaben unmittelbar an der Kreisstraße MN 7 liegt, und erhebt keine Bedenken gegen den geplanten Nasskiesabbau.

#### Landwirtschaft und Fischereiwesen

Der *Bayerische Bauernverband* wendet ein, dass durch den geplanten Kiesabbau und die Umsetzung der Ausgleichsflächen eine große Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren gehe und dass als Folgenutzung keine Rückverwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen vorgesehen sei. Zudem werden Unebenheiten auf den landwirtschaftlichen Flächen durch das stellenweise Absenken von kleinen Teilflächen befürchtet, die durch eine Absenkung des Grundwasserspiegels entstehen könnten. Da die Unebenheiten wegen der Lage im Vogelschutzgebiet nicht durch ackerbauliche Maßnahmen behoben werden dürften, seien Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung, Futtermittelschmutzungen und Ertragsminderungen zu erwarten.

Der *Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV Bayern)* lehnt einen grundsätzlichen Ausschluss der Fischerei ab, da die Voraussetzungen nach Art. 18 Abs. 2 BayFiG zur Beschränkung oder zum Ausschluss der Ausübung des Fischereirechts nicht gegeben seien. Er stimmt dem Vorhaben nur zu, wenn für die neu geschaffenen Gewässer(-flächen) die Möglichkeit zur Ausübung des Fischereirechts sowie zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Hegepflicht zwingend sichergestellt werde. Zudem wird die Ansicht vertreten, dass sich im Rahmen der Nachfolgenutzung Naturschutz und Angelfischerei einander nicht ausschließen. Vielmehr ließen sich zahlreiche Schutzziele im Naturschutz mit Hilfe verantwortungsbewusster Angelfischer weit besser realisieren. Ihre Kontrollfunktion verhindere bspw. wirksam Delikte wie Fischwilderei, wildes Baden und Campieren oder die Ablagerung von Unrat. Somit wäre aus Sicht des LFV Bayern eine alternative, naturschutzfachlich wie fischereilich gleichberechtigte Planung zielführend. Weiter wird erklärt, dass eine nachhaltige Fischerei im öffentlichen Interesse liege. Diese sei als ein wesentliches, die bayerische Kulturlandschaft mitprägendes Kulturgut zu erhalten und zu fördern.





### Energieversorgung

Aus Sicht der *Lechwerke AG (Stellungnahme durch LEW Verteilnetz GmbH (LVN))* besteht grundsätzlich Einverständnis, sofern bezüglich der über das Plangebiet verlaufenden 110-kV-Leitung verschiedene Auflagen und Hinweise beachtet werden. Ferner weist die LVN darauf hin, dass die bestehende 110-kV-Leitung mittelfristig in annähernd gleicher Trassenführung erneuert werden müsse; die Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens sei in Kürze geplant.

### Gewerbliche Wirtschaft

Die *IHK Schwaben* befürwortet ausdrücklich den Vorhabenstandort aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten (bestehender Betrieb, Abbaufäche im Nahbereich des vorhandenen Kieswerkes, geplante Abbaufächen bereits im Besitz der Fa. Kaiser). Auch die *Handwerkskammer für Schwaben (HWK)* und der *Bayerische Industrieverband Steine und Erden e. V.* unterstützen nachdrücklich das Vorhaben, da die Fa. Kaiser den Kies zur betrieblichen Weiterverarbeitung benötigt. Eine bedarfsorientierte Förderung von einheimischem Kies diene der Planungssicherheit, der Wettbewerbsfähigkeit und damit der Erhaltung von Arbeitsplätzen. Die Verfügbarkeit heimischer Bodenschätze sei für das Bauhandwerk von großer Bedeutung und werde durch diese Planung ermöglicht. Nach Ansicht des Industrieverbandes unterstreiche das regionalplanerisch festgesetzte Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Kies, innerhalb dessen das Vorhaben liegt, die regionale bzw. überregionale Bedeutung dieses Kiesvorkommens für die Region Donau-Iller.

### Sonstige Beteiligte

Die übrigen beteiligten Stellen haben entweder von einer Äußerung abgesehen, keine Bedenken erhoben oder keine landesplanerisch relevanten Gesichtspunkte vorgetragen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind weder bei der Regierung noch bei den beteiligten Gemeinden Stellungnahmen eingegangen.

### **C. Raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens, Bewertung anhand der einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung**

Für die raumordnerische Gesamtabwägung waren von der Regierung die überörtlich raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und anhand der für das Projekt einschlägigen Erfordernisse der Raumordnung zu bewerten (vgl. Art. 24 Abs. 2 BayLplG). Bei der Ermittlung der raumbedeutsamen Auswirkungen wurden neben den Erläuterungen in den Verfahrensunterlagen auch die Äußerungen der am Verfahren beteiligten Stellen und sonstige hier vorliegende Informationen verwertet.

Maßstab für die Prüfung der raumordnerischen Verträglichkeit sind insbesondere die Erfordernisse der Raumordnung. Bei der landesplanerischen Beurteilung hat die Regierung daher neben den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2 BayLplG die einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP) vom 1. September 2013 (GVBl Nr. 16/2013 S. 550, BayRS 230-1-5-W) und des Regionalplanes der Region Donau-Iller (RP DI) (Be-



kanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über die Verbindlicherklärung des Regionalplanes Donau-Iller vom 29. September 1987, StAnz Nr. 43, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 18. Dezember 2015, StAnz Nr. 51 / 52) zugrunde gelegt.

Im Folgenden sind in Ziffer 1 die positiv berührten Belange, in Ziffer 2 die neutral berührten Belange und in Ziffer 3 die negativ berührten Belange dargestellt. Die Darstellung beinhaltet auch, unter überörtlich raumbedeutsamen Gesichtspunkten, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter; sie schließt auch die jeweiligen Wechselwirkungen ein (raumordnerische Umweltverträglichkeitsprüfung).

1. Positiv berührte Belange

1.1 Gewerbliche Wirtschaft und Rohstoffversorgung

1.1.1 Erfordernisse der Raumordnung

RP DI B IV 3.2.1 (G): „Die in der Region Donau-Iller vorkommenden oberflächennahen Bodenschätze wie Kies (...) sollen für die Rohstoffversorgung unter Berücksichtigung des Prinzips der Nachhaltigkeit gesichert und bei Bedarf erschlossen werden.“

RP DI B IV 3.2.2 Abs. 3 (Z): „In den Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu.“

RP DI B IV 3.2.2 Abs. 5 (Z): „Zur Deckung des regionalen, und soweit erforderlich, überregionalen Bedarfs an Rohstoffen werden die nachfolgenden (...) Vorbehaltsgebiete festgelegt. Der großräumige Abbau von Rohstoffen soll sich auf diese Gebiete konzentrieren.“

RP DI B IV 3.2.4.2: „Vorbehaltsgebiet(e) für den Abbau von Kies und Sand: KS-UA-11 nordwestlich Kirchheim i. Schw. (Markt Kirchheim i. Schw.)“

1.1.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Die regionale Versorgung mit dem Rohstoff Kies ist aus Sicht der Regierung ein bedeutender Standortfaktor und bildet eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung eines Raumes. Nicht ohne Grund hat der Regionalverband Donau-Iller in seinem Regionalplan u. a. nordwestlich von Kirchheim i. Schw. (Markt Kirchheim i. Schw.) ein Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Kies festgelegt und dadurch neben dem besonderen Gewicht auch die besondere Bedeutung dieses Vorkommens für die Region zum Ausdruck gebracht.

Mit dem Vorhaben kann für einen überschaubaren Zeitraum zur regionalen Versorgung mit dem wichtigen Rohstoff Kies beigetragen werden. Gleichzeitig kann der Abbau einem Mittelstandsunternehmen zu mehr Planungssicherheit verhelfen. Das Vorhaben kann daher zumindest mittelbar zur Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen und die Wirtschaftskraft des dortigen ländlichen Raumes stärken.



Das Abbauvorhaben kann unter Gesichtspunkten der gewerblichen Wirtschaft und der Rohstoffversorgung einen Beitrag zur Realisierung der Erfordernisse der Raumordnung leisten. Der Belang ist daher mit entsprechend positivem Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

## 2. Neutral berührte Belange

Für die im Folgenden genannten fachlichen Belange ergeben sich durch das Vorhaben keine bzw. keine unlösbaren Konflikte mit den Erfordernissen der Raumordnung. Auch unter Auswertung der fachlichen Äußerungen ist im Ergebnis festzustellen, dass sich das Vorhaben, zum Teil bei Beachtung der im Einzelfall notwendigen Maßgaben, mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang bringen lässt. Im Rahmen der Gesamtabwägung schlagen diese Belange deshalb weder positiv noch negativ zu Buche.

Hierzu ist im Einzelnen Folgendes anzumerken:

### 2.1 Naturschutz (Artenschutz)

#### 2.1.1 Erfordernisse der Raumordnung

LEP 5.2.2 Abs. 1 (G): „Die Eingriffe in den Naturhaushalt (...) durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.“

LEP 5.2.2 Abs. 2 (G): „Abbaugelände sollen entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung, soweit möglich Zug und Zug mit dem Abbaufortschritt, einer Folgefunktion zugeführt werden.“

LEP 7.1.5 (G): „Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen (...) - ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden.“

LEP 7.1.6 Abs. 2 (Z): „Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.“

RP DI B IV 3.2.5 Abs. 3 Satz 1 (Z): „Als Ausgleich für die ökologischen Beeinträchtigungen soll ein angemessenes Biotoppotenzial für den Naturhaushalt bereitgestellt werden.“

RP DI B IV 3.2.6 Abs. 2 (Z): „Als Nachfolgenutzung sollen in der Regel Landschafts- oder Erholungsseen geschaffen werden. Dabei soll insbesondere in den (...) Vorbehaltsgebieten: (...) KS-UA-11 bis 12; (...) ein hoher Biotopanteil gesichert werden (...).“

#### 2.1.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (Natura 2000-Gebiet) Nr. 7828-471 „Mindelta“, das hohe Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz besitzt. Innerhalb des Vogelschutzgebietes liegt es an der schmalsten Stelle, an der bereits Vorbelastungen durch vorhandene Wasserflächen bestehen. Durch den jetzt geplanten Nasskiesabbau verändert sich die bisherige terrestrische Geländegestalt weiter zu Gunsten von offenen Wasserflächen. Es gehen zunächst mehr als 40 ha als Lebensraum mit seinen Funktionen als Brut- und Nahrungshabitat für die wertgebenden, d.h. im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes aufgeführten Vogelarten Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Weißstorch, Silberreiher, Rotmilan, Schwarzmilan und Wachtel verloren. Diese Arten sind jedoch auf mehr oder weniger ausgedehnte, offene Lebensräume angewiesen. Übergroße Wasserflächen, wie sie als Ergebnis des Abbauvorhabens entste-



hen, stellen ein landschaftsfremdes Element inmitten des Vogelschutzgebietes dar. Die Wasserflächen werden Wasservogelarten anziehen, die ursprünglich nicht im Gebiet verbreitet sind und bei denen es z. B. bei der Nahrungssuche auf Landlebensräumen zu Konkurrenzverhältnissen mit dort brütenden, wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes kommen kann. Darüber hinaus geht durch den Verlust an Brut- und Nahrungshabitaten das Entwicklungspotenzial, d.h. die Wiederherstellbarkeit eines günstigen Erhaltungszustandes, die aufgrund des schlechten Zustandes von Teilen der Populationen im Vogelschutzgebiet erforderlich ist, dauerhaft verloren.

Um die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu wahren, ist daher die Umsetzung von qualifizierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen notwendig. Solche hat die Projektträgerin im Erläuterungsbericht dargestellt.

Das im Hinblick auf die Tierökologie vorgesehene Paket sieht Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungs- sowie funktionserhaltende Maßnahmen während und nach Beendigung des Kiesabbaus in den jeweiligen Bauabschnitten vor. Die Regierung ist mit der unteren Naturschutzbehörde der Auffassung, dass die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Artenschutz und den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes gewährleistet werden kann, wenn alle in den Verfahrensunterlagen vorgesehenen Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungs- sowie funktionserhaltenden Maßnahmen durchgeführt werden. Im Einzelnen sind das folgende Maßnahmen:

- im Rahmen der Renaturierung Herstellung von zwei Großseen mit Folgenutzung „Naturschutz“
- Schaffung einer Landzone durch Verfüllung, entsprechend den Verfahrensunterlagen, als Trennkorridor zwischen den beiden Seen mit mindestens einer Gesamtfläche von 9,9 ha
- flankierende Maßnahmen zur Sicherung und Optimierung der Beruhigung des tierökologisch relevanten Abbauareals mittels temporärer Einzäunung, abweisender, niedriger Bepflanzung von Umgebungswällen, Wegelenkung, Ausschluss von Freizeitnutzung auf dem Gelände
- vollständiger Verzicht auf fischereiliche Nutzung in beiden Seen
- zwei während der halben Abbauphase über das Areal wandernde Pionierstandorte
- befristete Umwandlung der Ackerfläche Fl.Nr. 1357 (ca. 1,76 ha) in extensives Grünland während der Abbauphase
- wiesenbrüterkonforme Umgestaltung am Winzergraben mit Grabenaufweitung und Vorlandabsenkung (Umfang 0,15 ha).

In den Verfahrensunterlagen ist anstelle der Schaffung eines Geländekorridors auch eine alternative Maßnahme vorgesehen (vgl. hierzu Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan, S. 15). Diese besteht darin, dass eine externe Ausgleichsfläche mit Flächenoptimierung im Vogelschutzgebiet hergestellt werden soll, falls das erforderliche Material zur Wiederverfüllung nachweislich nicht verfügbar ist. Zu der vorgeschlagenen alternativen Maßnahme stellt die Regierung Folgendes fest: Zur Vermeidung eines nennenswerten Verlustes an Brutmöglichkeiten für Wiesen- bzw. Ackerbrüter ist es wichtig, die durch die Wasserflächen hervorgerufene Barrierewirkung nicht weiter zu verstärken und den Zusammenhang des gesamten Vogelschutzgebietes zu sichern. Das kann mit der Schaffung des Geländekorridors gewährleistet werden, weil so die entstehenden Wasserflächen zugunsten funktional voll wirksamer Brutmöglichkeiten möglichst klein gehalten werden. Die vorgenannte externe Alternative wird dem nicht gerecht. Damit können die artenschutzfachlichen Anforderungen bei Umsetzung der alternativen Maßgabe nicht gewahrt werden.



Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Verträglichkeit des Abbauvorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes jedoch nur dann erreichbar, wenn der zu schaffende Geländekorridor in ein auf optimale funktionale Wirkung abgestimmtes Maßnahmenkonzept eingebunden wird, das einen nach ökologischen Gesichtspunkten optimal gestalteten und rundum beruhigten Geländekorridor als Kernbestandteil vorsieht.

Die Beruhigung des gesamten Areals, die insbesondere auch den Ausschluss von Freizeitnutzungen und den Ausschluss der fischereilichen Nutzung umfasst, stellt somit eine aus naturschutzfachlicher Sicht zwingend erforderliche Ausgleichsmaßnahme dar; sie schafft einen voll wirksamen Ersatz für verloren gehende Brut- und Nahrungshabitate acker- und wiesenbrütender Vogelarten auf der entstehenden Landzone. Die Regierung folgt nicht der von der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben und vom LFV Bayern vorgetragenen Auffassung, wonach der Ausschluss der fischereilichen Nutzung dem BayFiG widerspreche. So ist die gesetzlich bestehende Hegeverpflichtung nicht gleichzeitig an eine fischereiliche Nutzung gebunden, denn das BayFiG verpflichtet zwar zur Hege der entstehenden Seen, regelt gem. Art. 1 Abs. 2 BayFiG jedoch nicht, wie eine Hege zu erfolgen hat. Dem Fischereiberechtigten, im vorliegenden Fall ist das die Firma Kaiser als Eigentümerin der Gewässer, steht es somit frei, geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der Hegeverpflichtung ohne fischereiliche Nutzung durchzuführen. Mit einer regulären fischereilichen Nutzung wären unweigerlich Störwirkungen auf Brutvögel besonders während der sensiblen Balz- und Brutphase verbunden, zudem wären eine störungsfreie Nahrungssuche und Ruheplätze beeinträchtigt. Lediglich die Wintermonate Dezember und Januar wären im Wesentlichen für die wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes „Mindeltal“ von untergeordneter Bedeutung, da die folgenden Vogelarten zu den nachfolgenden Zeiträumen auf störungsarme Lebensräume angewiesen sind:

- Kiebitz: Ersatz-Brutlebensraum März – Juni, Nahrungshabitat (beruhigte Bereiche mit sicherem Nahrungsangebot) für Sammeltrupps und ggf. Schlafplatz Juli – September
- Wachtel: Brutlebensraum April – Juli
- Bekassine, Weißstorch, Rot- und Schwarzmilan: Nahrungshabitat März – Oktober, für Bekassine und Weißstorch auch November – Februar.

Doch die im Vergleich zur Eingriffsfläche eher kleinflächige wiederverfüllte Landzone muss eine multifunktionale Rolle erfüllen können. Dies ist nur möglich, wenn optimale Bedingungen herrschen, d.h. eine zu allen Jahreszeiten funktional hohe Eignung der Fläche und ein Höchstmaß an Beruhigung, da es sich bei den Zielarten zum großen Teil um störepfindliche Arten mit hohem Raumbedarf handelt. Nur wenn das hohe Sicherheits- und Ruhebedürfnis dieser Vogelarten zu jeder Jahreszeit als störungssicheres Refugium erfüllt wird, können die potentiellen ökologischen Funktionen, die der Standort bietet, voll ausgeschöpft werden. Das bedeutet, dass hier insbesondere keine störenden Nutzungen wie Angelfischerei oder Freizeitbetrieb stattfinden dürfen. Den Forderungen der fischereilichen Stellen, die Ausübung der Fischerei zu gewährleisten, kann somit nicht gefolgt werden, da erst eine vollständige Beruhigung durch den Ausschluss dieser Nutzung die Möglichkeit zur Herstellung ausreichender und funktional voll wirksamer Ausgleichsflächen für die Zielarten des Vogelschutzgebietes eröffnet. Dieser Zusammenhang ist in den Verfahrensunterlagen fachlich zutreffend dargestellt worden.

Es ist erforderlich, dass die Abstandsflächen an den Rändern des Abbaugbietes, die im Rahmen der Renaturierung als Ausgleichsflächen vorgesehen sind, mit den sich hier entwickelnden Ruderalfluren als Nahrungs- und Lebensraum insbesondere für Vogelarten dienen sollen. Im Hinblick



auf die Zielarten des Vogelschutzgebietes kann diese aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Ausgleichsmaßnahme, wie in den Verfahrensunterlagen geplant, nur durch ein Abschieben des Oberbodens erreicht bzw. sichergestellt werden. Durch einen Verzicht auf die Abschiebung von Oberboden könnten sich die Flächen, wie vom LfU gefordert, zwar zu den Biotoptypen R oder K der Biotopwertliste (zu Röhrriechen und Großseggenrieden bzw. zu Ufersäumen, Säumen, Ruderal- und Staudenfluren) entwickeln, sie wären jedoch dann für die Zielarten des Vogelschutzgebietes weitgehend funktionslos, und es müssten somit zusätzliche Kompensationsflächen ausgewiesen werden. Zudem soll der Verzicht auf die Abschiebung von Oberboden vor allem dem Erhalt fruchtbarer Ackerböden zur landwirtschaftlichen Nutzung dienen; auf den Abstandsflächen kann diese Nutzung aber nie mehr ausgeübt werden. Die Regierung kann insofern der Forderung des LfU, derzufolge ein Abschieben des Oberbodens auf vorgenannten Ausgleichsflächen vermieden werden sollte, nicht folgen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht, und wie in den Verfahrensunterlagen auch vorgesehen, ist es erforderlich, dass die durch Wiederverfüllung entstehenden Landflächen vollständig und möglichst störungsfrei als Brut- und Nahrungshabitat für die Zielarten des Vogelschutzgebietes zur Verfügung stehen und nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Insofern können die hierzu vorgebrachten Bedenken des Bayerischen Bauernverbandes nicht geteilt werden, zumal sich durch den umfangreichen Grünlandumbruch im Vogelschutzgebiet „Mindelta“ in den vergangenen Jahren die Lebensbedingungen für die Zielarten des Vogelschutzgebietes insgesamt verschlechtert haben. Die vom Bauernverband aufgeführten Maßnahmen von Landwirten zur Verbesserung der Habitats sind selbstverständlich positiv zu bewerten, können jedoch den großflächigen Lebensraumverlust nicht kompensieren. Die vom Bayerischen Bauernverband vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Größe sowie des Umfanges der Ausgleichsflächen bzw. –maßnahmen können nicht geteilt werden, da diese nach bewährten naturschutzfachlichen Kriterien und Standards ermittelt wurden.

Für die im Rahmen der Renaturierung vorgesehene (Teil-)Wiederverfüllung auch mit Fremdmaterial liegen überörtliche Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses vor, nämlich naturschutzfachliche Gründe in Gestalt des Schutzes von Natura 2000-Gebieten (hier: Europäisches Vogelschutzgebiet Nr. 7828-471 „Mindelta“) gem. § 31 ff BNatSchG (vgl. hierzu auch nachfolgender Abschnitt C 2.2 Wasserwirtschaft). Insofern tritt die Regierung in vollem Umfang den Ausführungen der Fachbereiche Wasserrecht und Naturschutz des Landratsamtes Unterallgäu bei.

Nach alledem ist die Regierung der Auffassung, dass – zusammenfassend betrachtet – nachteilige Auswirkungen auf den Naturschutz (Artenschutz) ausgeschlossen werden können, wenn die geplanten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungs- sowie funktionserhaltenden Maßnahmen in vollem Umfang durchgeführt werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes für die Erhaltungsziele und die betroffenen Zielarten ist dann mit dem Abbauvorhaben nicht verbunden. Die hierzu vorgetragenen Bedenken von verschiedener Seite sieht die Regierung als ausgeräumt an.

Auch dem Hinweis der obersten Landesplanungsbehörde im Rahmen der Verbindlicherklärung der Dritten Teilfortschreibung des RP DI (vgl. Stellungnahme des Regionalverbandes Donau-Iller in B 4.1) auf die Beachtung der Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie (Erarbeitung und Umsetzung eines fachlichen Gesamtkonzeptes zur Renaturierung und Optimierung als Wiesenbrüterlebensraum bei einer Zulassung des Kiesabbaus im Vorbehaltsgebiet KS-UA-11) ist Rechnung getragen.



Bei Beachtung der Maßgaben unter A 1 kann das Vorhaben unter Gesichtspunkten des Naturschutzes (Artenschutz) mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

## 2.2 Wasserwirtschaft

### 2.2.1 Erfordernisse der Raumordnung

- LEP B 7.2.1 (G): „Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann.“  
RP DI B IV 3.2.6 Abs. 1 (Z): „Die im Nassabbau ausgebeuteten Flächen sollen aufgrund der kaum auszuschließenden Risiken für das Grundwasser in der Regel nicht verfüllt werden.“  
RP DI B IV 3.2.6 Abs. 2 Satz 1 (Z): „Als Nachfolgenutzung sollen in der Regel Landschafts- oder Erholungsseen geschaffen werden.“

### 2.2.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der Nassabbau mit Teilverfüllung wirkt sich in mehrerer Hinsicht auf wasserwirtschaftliche Gegebenheiten aus.

Bei Nassabbau von Rohstoffen wird die schützende Grundwasserüberdeckung vollständig entfernt und in den Grundwasserleiter selbst eingegriffen, so dass Beeinträchtigungen der Grundwasserhältnisse auftreten können. Diese Gefahr ist vor allem bei Hochwasserereignissen hoch, weil dann durch verschmutztes Oberflächenwasser eine besonders große Schmutzfracht in das Grundwasser eingetragen werden kann.

Laut Projektbeschreibung ist eine teilweise Wiederverfüllung auch mit Fremdmaterial vorgesehen. Abbaustellen von Rohstoffen im Grundwasser sollen grundsätzlich nicht verfüllt werden, ausgenommen ist davon lediglich die Verwendung von unbedenklichem Bodenaushub aus dem örtlichen Abbau (vgl. Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und dem Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e. V.: Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, Leitfaden zu den Eckpunkten, „Eckpunktepapier“; in der Fassung vom 09.12.2005). Eine ausnahmsweise (Teil-)Verfüllung mit Fremdmaterial ist nur zulässig, wenn der Grundwasserschutz gewahrt bleibt und wenn die Verfüllung aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Zunächst ist festzustellen, dass das öffentliche Interesse an der Entnahme von Kies aus dem im RP DI festgelegten Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau KS-UA-11 herzuleiten ist; diese rechtliche Festlegung verleiht der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht (vgl. C 1.1). Im vorliegenden Fall ist weiter mit den Erhaltungszielen zur Wahrung der Lebensräume als Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete für wertgebende Vogelarten, insbesondere der Wiesenbrüter im Europäischen Vogelschutzgebiet „Mindeltal“, ein öffentliches Interesse gegeben. Die in diesem Zusammenhang in der Anhörung vorgebrachten Einwendungen können insofern nicht zum Tragen kommen. Die Voraussetzungen zur Teilverfüllung von Nassauskiesungsflächen gemäß Eckpunktepapier sind damit, wie vom Wasserwirtschaftsamt Kempten gefordert, erfüllt (Vorliegen eines qualifizierten Konzeptes des Naturschutzes).

Die Verfüllung mit Fremdmaterial stellt jedoch für das Grundwasser eine besondere Gefährdungsquelle dar. Deshalb darf nur unschädliches Fremdmaterial verwendet werden. Die fachlichen Details der Wiederverfüllung sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.



Durch den Kiesabbau, die Wiederverfüllung und die spätere Folgenutzung als Landschaftssee werden die Grundwasserfließverhältnisse beeinträchtigt. Zudem werden im Bereich der entstehenden Gewässer die bestehenden Grundwasserstände verändert. Diese Beeinträchtigungen können durch geeignete Maßnahmen so minimiert werden, dass keine schädlichen Vernässungen umliegender Grundstücke entstehen und die Änderung der Grundwasserfließverhältnisse zu keinen nachteiligen Auswirkungen im Umfeld der Maßnahme führt. Die geeigneten Maßnahmen sind durch entsprechende Gutachten im nachfolgenden Rechtsverfahren nachzuweisen. Mit den Maßgaben unter A 2 ist das sichergestellt. Damit wird auch den Bedenken des Marktes Kirchheim i. Schw. und des Bayerischen Bauernverbandes Rechnung getragen.

Die Hochwasserabflussverhältnisse, die in diesem Fall im Bereich kleinerer Gewässer vorliegen, werden durch das geplante Vorhaben verändert. Hierdurch dürfen keine nachteiligen Auswirkungen oder neuen Gefährdungen für das umliegende Gebiet entstehen.

Nach alledem stellt die Regierung fest, dass negative Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit, die Grundwasserstände sowie die Grundwasserfließ- und Hochwasserabflussverhältnisse dann ausgeschlossen werden, wenn der Abbau und die (Teil-)Wiederverfüllungen im Rahmen der Renaturierung fachgerecht und unter Beachtung der unter A 1 Satz 3 und A 2 gesetzten Maßgaben durchgeführt werden.

## 2.3 Immissionsschutz

### 2.3.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 9 BayLplG: „Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden.“

RP DI B XII 4.1.1 Abs. 1: „Die Bevölkerung der Region soll vor schädlichen Einwirkungen durch Lärm aus Verkehr (...) geschützt werden.“

### 2.3.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der Kiesabbau, der Transport des abgebauten Materials sowie die Arbeiten zur (Teil-)Wiederverfüllung haben grundsätzlich Immissionen zur Folge. Das Abbaugelände liegt jedoch abseits bebauter Ortslagen. Die Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung an den Ortsrändern der Ortsteile Haßberg und Derndorf betragen ca. 850 m bzw. 950 m, ein Aussiedlerhof (Lindenhof) befindet sich ca. 650 m östlich des Abbaugeländes. Damit sind die Abstände zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen ausreichend.

Die Erschließung der Abbauflächen erfolgt über die Kreisstraße MN 7 und die Staatsstraße St 2037 und vermeidet unmittelbare Ortsdurchfahrten. Sollte das firmeneigene Kieswerk in Thannhausen angefahren werden, was aus der Verfahrensbeschreibung nicht schlüssig hervorgeht, so können ebenfalls überregional klassifizierte Straßen hin zur Staatsstraße St 2023 genutzt werden. Diese durchqueren allerdings Ortschaften. Die insgesamt geplanten 20 bis 30 Lkw-Fahrten pro Tag stellen jedoch nach Ansicht der Regierung keine wesentliche Erhöhung der bereits bestehenden Verkehrsbelastung dar. Davon abgesehen ist die Benutzung der öffentlichen Straßen jedermann nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet.





Die Regierung kommt daher zu dem Schluss, dass für Wohngebiete keine wesentlichen Zusatzbelastungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm über das bisherige Maß hinaus zu erwarten sind. Dies ergibt sich auch aus der Stellungnahme des Fachbereichs Immissionsschutz des Landratsamtes Unterallgäu. Die vorgebrachten Einwendungen des Bayerischen Bauernverbandes und des VLAB bleiben hier unberücksichtigt, da sich diese nicht auf Auswirkungen auf die Wohnbebauung beziehen.

- Das Vorhaben entspricht unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes den Erfordernissen der Raumordnung.

## 2.4 Verkehr

### 2.4.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 6 BayLplG: „Die Anbindung an überregionale Verkehrswege und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung.“

RP DI B IX 2.1.1 Abs. 1 und Abs. 2 Tired 6: „Das Straßennetz der Region Donau-Iller soll im erforderlichen Umfang ergänzt und ausgebaut werden. Dabei soll auf (...) eine direkte Ableitung des überörtlichen Transportes von Rohstoffen auf die Straßen mit überregionaler und regionaler Bedeutung hingewirkt werden.“

### 2.4.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der Kiestransport erfolgt mittels Lkw über bestehende Feldwege und weiter über die unmittelbar südlich an das Abbaugebiet angrenzende Kreisstraße MN 7 zur Staatsstraße St 2037 zum Kieswerk der Firma Kaiser in Bronnen bzw. eventuell auch - wie unter C 2.3.2 dargestellt - zur Staatsstraße St 2023 zum firmeneigenen Kieswerk in Thannhausen. Aus der Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Kempten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Funktionsfähigkeit des Straßennetzes im engeren und weiteren Bereich durch die zusätzlichen Lkw-Fahren beeinträchtigt werden könnte. Die Regierung tritt der Auffassung bei, dass das Straßenverkehrsnetz den Anforderungen gewachsen ist.

Das Vorhaben erfordert aufgrund der täglich je etwa 10 bis 15 Hin- und Rückfahren zwischen Abbaugebiet und den Kieswerken eine verkehrssichere Zuwegung und Anbindung an die MN 7. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße dürfen nicht beeinträchtigt werden. Näheres – einschließlich der von der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Unterallgäu geforderten technischen Auflagen und Bedingungen zur Anbindung an die Kreisstraße sowie zur Verkehrssicherheit – wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln sein.

Bei Beachtung der Maßgaben A 4 kann das Vorhaben unter Gesichtspunkten des Verkehrs mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.



## 2.5 Energieversorgung

### 2.5.1 Erfordernisse der Raumordnung

RP DI B X 1.1 Abs. 1: „Die Energieversorgung in der Region soll so ausgebaut werden, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft ein ausreichendes, vielseitiges, preisgünstiges und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht.“

### 2.5.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Im Bereich der geplanten Vorhabenfläche verläuft eine 110-kV-Freileitung mit einem Maststandort. Um eine Beeinträchtigung der Energieversorgung zu vermeiden, ist es geboten, dass die Funktionsfähigkeit der Leitung gewahrt bleibt. Das schließt auch Maßnahmen bezüglich der notwendigen Erneuerung der Energieleitung ein. Mit der Maßgabe A 6 ist dies sichergestellt.

Unter Gesichtspunkten der Energieversorgung ist das Vorhaben bei Beachtung der Maßgabe unter A 6 mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.

## 2.6 Klimaschutz

### 2.6.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 10 BayLplG: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.“

### 2.6.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Klimatologische Auswirkungen werden allenfalls örtlich begrenzt auftreten. Sie können sich aus den im Zuge des Abbaus entstehenden Geländeänderungen und der Grundwasseraufdeckung ergeben. Nach Auffassung der Regierung halten sich die möglichen Auswirkungen jedoch in einem so engen Rahmen, dass sie im ROV vernachlässigbar sind.

Das Vorhaben entspricht unter dem Gesichtspunkt des Klimas den Erfordernissen der Raumordnung.

## 3. Negativ berührte Belange

### 3.1 Bodenschutz

#### 3.1.1 Erfordernisse der Raumordnung

LEP 1.1.3 (G): „Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.“



### 3.1.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Das Vorhaben hat den abschnittswisen und bei den verbleibenden Wasserflächen dauerhaften bzw. bei den zur Rekultivierung vorgesehenen Flächen den vorübergehenden Verlust der Bodenoberfläche zur Folge. Die belebte Bodenoberfläche wird durch das Abbauvorhaben als Standortraum für die Vegetation und als tierischer Lebensraum vollständig beseitigt. Auch wenn das abgetragene Bodenmaterial fachgerecht gelagert und im Rahmen der Renaturierung wieder aufgetragen wird, sind mit dem Vorhaben eine Veränderung der Bodenstruktur und eine nachteilige Landinanspruchnahme verbunden. Die Funktionen der belebten Bodenoberfläche insbesondere als terrestrischer Lebensraum sowie als Grundwasserschutzschicht werden nachhaltig beeinflusst. Selbst bei Schaffung landschaftsökologisch wertvoller Sekundärstandorte im Rahmen der Renaturierung wird die Bodenoberfläche weitgehend beseitigt und durch eine andere Nutzung ersetzt. Die Verluste der Funktionsfähigkeit des Bodens bedürfen also insgesamt der Minimierung.

Die Regierung tritt den fachlichen Darlegungen des LfU wegen einer möglichen geogen erhöhten Arsenkonzentration im Boden bei. An mehreren Standorten im Umfeld des geplanten Abbaubereiches wurden Vorkommen des geogenen Arsens festgestellt. Sollten sich im Zuge des Nassabbaus und damit einhergehender Bodenumlagerungen Nachweise für Arsengehalt im Boden ergeben, ist sowohl für die Zwischenlagerung wie für die Ablagerung und Verwertung von Material ein besonderes Vorgehen entsprechend den einschlägigen technischen Handlungshilfen notwendig.

Auch bei Beachtung der Maßgaben unter A 3 kann das Vorhaben nicht voll mit den oben angeführten Erfordernissen der Raumordnung zur Minimierung der Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens in Einklang gebracht werden. Es bleibt ein Rest nicht ausgleichbarer Eingriffe, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

## 3.2 Landwirtschaft

### 3.2.1 Erfordernisse der Raumordnung

RP DI B III 1.2.1 Abs. 1: "Die landwirtschaftlichen Flächen in der Region Donau-Iller, insbesondere die für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders geeigneten Flächen, sollen soweit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden."

### 3.2.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Durch das Vorhaben werden landwirtschaftliche Nutzflächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen in Anspruch genommen. Zur Überzeugung der Regierung hat eine nachhaltige, multifunktionale Landwirtschaft im ländlichen Raum eine wichtige strukturbedeutsame Aufgabe. Neben der Produktion von Nahrungsmitteln leisten die landwirtschaftlichen Betriebe einen aktiven Beitrag zur Pflege und Erhaltung der offenen Kulturlandschaft. Das Abbauareal wird auch nach der Renaturierung nicht mehr als landwirtschaftliche Produktionsfläche zur Verfügung stehen. Wie in den vorstehenden Kapiteln Wasserwirtschaft sowie Naturschutz (Artenschutz) ausgeführt wurde, stehen zum einen gewichtige Interessen des Grundwasserschutzes einer vollständigen Verfüllung und zum anderen Belange des Artenschutzes aufgrund der Lage im Europäischen Vogelschutzgebiet „Min-



delta“ einer landwirtschaftlichen Nachfolgenutzung auf den zur Wiederverfüllung vorgesehenen Flächen entgehen.

Im Zuge des geplanten Kiesabbaus kommt es zur Unterbrechung und Auflösung landwirtschaftlich genutzter Wege. Die Möglichkeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des landwirtschaftlichen Wegenetzes sind daher soweit als möglich zu nutzen.

- Für an das Abbaugelände angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen können sich durch das Vorhaben Beeinträchtigungen im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion ergeben. Die vom Bayerischen Bauernverband vorgetragenen Bedenken hinsichtlich Futtermittelkontaminationen, Ertragsminderungen und Behinderungen in der Bewirtschaftung auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird mit Maßgaben unter A 5 Rechnung getragen.

Die Bewertung anhand der rechtlichen Vorgaben führt zum Ergebnis, dass das Vorhaben unter Gesichtspunkten der Landwirtschaft selbst unter Beachtung der in A 5 gesetzten Maßgaben nicht vollständig mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann. Aufgrund der Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen, der Herstellung von Wasserflächen nach erfolgter Kiesentnahme und des damit verbundenen dauerhaften Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen verbleibt ein nicht vernachlässigbarer Rest nicht ausgleichbarer Eingriffe, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

### 3.3 Landschaft

#### 3.3.1 Erfordernisse der Raumordnung

LEP 5.2.2 Abs. 1 (G): „Die Eingriffe in (...) das Landschaftsbild durch die Gewinnung von Bodenschätzen sollen so gering wie möglich gehalten werden.“

#### 3.3.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Der auf großer Fläche und über einen Zeitraum von ca. 35 bis 40 Jahren geplante Nasskiesabbau wird die bisherige weithin durch Äcker und Wiesen geprägte terrestrische Geländegestalt zu Gunsten von offenen Wasserflächen verändern. Störend werden auch die Kieswerkstätten und die Materialhalden im überkommenen Landschaftsbild in Erscheinung treten. Obwohl in diesem Bereich des Mindeltales einzelne Wasserflächen, ebenfalls durch Kiesabbau entstanden, bereits vorhanden sind, ist die Regierung mit dem Bezirksheimatpfleger der Auffassung, dass die Werte des Landschaftsbildes nachhaltig verändert werden. Selbst wenn es gelingt, die Abraum- und Kieshalden in ihrer Höhe zu begrenzen und sie, ebenso wie die Werkstätten, an geeigneten Stellen zu platzieren, verbleiben Eingriffe in das Landschaftsbild, die in die Abwägung einzustellen sind.



### 3.4 Denkmalfpflege, Kultur- und sonstige Sachgüter

#### 3.4.1 Erfordernisse der Raumordnung

Art 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 BayLplG (G): „Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben.“

#### 3.4.2 Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung

Eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ist durch den Kiesabbau aller Voraussicht nach nicht zu erwarten. Auch das Bayerische Landesamt für Denkmalfpflege äußert, jedenfalls aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes, keine Bedenken. Sollten allerdings Bodendenkmäler zutage treten, so gilt die Anzeigepflicht nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz.

Allerdings löst das Vorhaben wie in C 3.3 dargelegt, Störwirkungen in einer terrestrisch geprägten gewachsenen Kulturlandschaft aus und kann Blickbeziehungen beeinträchtigen. Aufgrund dessen verbleiben Eingriffe, die in die Abwägung einzustellen sind.

## D. Raumordnerische Gesamtabwägung

Nach Bewertung der Auswirkungen auf die von dem Vorhaben berührten überörtlich bedeutsamen Raum- und Umweltbelange hatte die Regierung bei der Gesamtabwägung folgende Feststellungen zugrunde zu legen:

- Das Vorhaben wirkt sich auf die Belange der gewerblichen Wirtschaft und Rohstoffversorgung positiv aus.
- Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der Belange Naturschutz (Artenschutz), der Wasserwirtschaft, des Immissionsschutzes, des Verkehrs, der Energieversorgung und des Klimaschutzes – zum Teil bei Beachtung der fachlich notwendigen Maßgaben – den Erfordernissen der Raumordnung.
- Das Vorhaben wirkt sich auf die Belange des Bodenschutzes, der Landwirtschaft, der Landschaft und des Schutzes von Kulturgütern negativ aus.

In der Gesamtabwägung hatte die Regierung die positiv berührten Belange der gewerblichen Wirtschaft und der Rohstoffversorgung und die negativ berührten Belange des Bodenschutzes, der Landwirtschaft, der Landschaft und des Schutzes von Kulturgütern jeweils mit dem ihnen zukommenden Gewicht, einzubeziehen. Deren Gegenüberstellung und Gewichtung führten zu folgender Gesamtabwägung:

Vorab ist zu bemerken, dass in der landesplanerischen Beurteilung nach Ermittlung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen für den inmitten stehenden Konflikt zwischen dem Nasskiesabbau einerseits und den Erfordernissen des Artenschutzes andererseits, der auch in zahlreichen Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten seinen Ausdruck gefunden hat, ein sachgerechter Aus-



gleich gefunden werden konnte. Die Maßgabe A 1 zeigt die fachlich gebotenen Maßnahmen auf, die geeignet sind, in dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Mindeltaf“ einen günstigen Erhaltungszustand der Brut- und Nahrungshabitate zu gewährleisten. Insofern können auch die sich aus den maßgeblichen EU-Richtlinien ergebenden Anforderungen zum Aufbau und zum Schutz des Netzes „Natura 2000“ gewahrt werden. Die Maßgabe sichert außerdem die besonderen Anforderungen an die Qualität des zur Teilverfüllung vorgesehenen Materials.

- Bei der Gegenüberstellung und Abwägung der positiv und negativ berührten Belange mussten letztere zurücktreten. Der Abbaubereich liegt in dem im rechtsverbindlichen RP DI festgelegten Vorbehaltsgebiet KS-UA-11. In Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu. Gegenüber diesem besonderen Gewicht konnten sich die in C 3 dargestellten Belange, auch in ihrer Summenwirkung, nicht durchsetzen.

#### **E. Abschließende Hinweise**

1. Die landesplanerische Beurteilung enthält auch die Überprüfung des Vorhabens auf seine Vereinbarkeit mit den überörtlich raumbedeutsamen Belangen des Umweltschutzes.
2. Die landesplanerische Beurteilung greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestattungen (z. B. Erlaubnisse, Bewilligungen, Genehmigungen) noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.
3. Nachfolgende Verwaltungsentscheidungen unterliegen als raumbedeutsame Maßnahme der Mitteilungspflicht gemäß Art. 30 Abs. 1 BayLplG.
4. Die landesplanerische Beurteilung gilt nur solange, wie sich ihre Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Entscheidung hierüber trifft die Regierung als höhere Landesplanungsbehörde. Nicht nur unwesentliche Projektänderungen sind der Regierung daher unverzüglich anzuzeigen. Eine ergänzende landesplanerische Überprüfung bleibt ggf. vorbehalten.
5. Die landesplanerische Überprüfung ist kostenfrei.
6. Die beteiligten Stellen erhalten eine Kopie der landesplanerischen Beurteilung.
7. Die höhere Naturschutzbehörde verweist auf Folgendes: In den Verfahrensunterlagen der Firma Kaiser sind die Grundstücksflächen der Firma Motz als „bestehende Abbaufäche mit Gewässer“ (Plan Nr. 1.7) und als „vorhandene Abbaufäche Firma Kaiser, Firma Motz (Plan Nr. 1.3) gekennzeichnet. Da die Flächen bisher nicht ausgeküstet wurden und auch keine rechtskräftige Genehmigung vorliegt, sollen die Flächen Fl.Nrn. 1370 und 1370/2 derzeit als „landwirtschaftliche Grünlandfläche“ in den Verfahrensunterlagen eingetragen und als solche bewertet werden. Im nachfolgenden wasserrechtlichen Verfahren sind die beiden Flächen naturschutzfachlich und -rechtlich genauso zu behandeln wie das plangegegenständliche ROV-Abbauggebiet, denn die ausgelaufene Genehmigung kann nicht mehr auf Grundlage bisheriger alter Konditionen verlängert werden, da sich inzwischen die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die o.g. Flurstücke verändert haben. Diese Flurstücke befinden sich inzwischen innerhalb des gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebietes Nr. 7828-471 „Mindeltaf“, für das ein Verschlechterungsverbot gilt.

Ingrid Mayer

